



Bürgerinitiative
Ja zur Fähre – Nein zur Brücke e.V.

c/o Thomas Böhlen
Zum Werder 12 . 29490 Neu Darchau
+49 5853 9801011 . kontakt@keine-bruecke.de

BI c/o Böhlen . Zum Werder 12 . 29490 Neu Darchau

Landkreis Lüneburg
Herrn Landrat Jens Böther
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Neu Darchau
11.08.26

vorab per eMail

**Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 des Niedersächsischen
Umweltinformationsgesetzes (NUIG)
Bau und Inbetriebnahme der neuen Niedrigwasserfähre Bleckede
Hier: Auskunft, Akteneinsicht und Fristsetzung**

Sehr geehrter Herr Landrat Böther,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative „Ja zur Fähre – Nein zur Brücke e. V.“ verfolgt satzungsgemäß die Umsetzung des interkommunalen Handlungskonzepts für Niedrigwasserfähren. Die Fährverbindung bei Bleckede gehört zur Daseinsvorsorge. Sie ist für die Menschen an beiden Elbufern unverzichtbar.

Die neue Hybrid-Niedrigwasserfähre sollte Anfang 2026 in Betrieb gehen. Diese Zusage ist bis heute nicht eingelöst. Der Fährbetrieb bleibt erheblich eingeschränkt. Belastbare Angaben zu den Ursachen liegen der Öffentlichkeit nicht vor. Diese Lücke schadet der sachlichen Auseinandersetzung in der Region. Wir bitten Sie, die Lücke zu schließen.

Namens und im Auftrag des Vorstands beantrage ich hiermit förmlich den Zugang zu Umweltinformationen sowie Akteneinsicht.

I. Anspruchsgrundlage

Der Anspruch folgt aus § 3 Satz 1 NUIG. Ein besonderes Interesse ist nicht darzulegen. Der Landkreis Lüneburg ist informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 NUIG. Bau und Betrieb einer Elbfähre wirken auf Lärm, Luft und Gewässer ein. Die Verbindung liegt im Bereich der Elbtalaue. Die erbetenen Angaben sind daher Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes. Soweit einzelne Angaben nicht darunterfallen, bitten wir hilfsweise um Behandlung als allgemeines Auskunftersuchen.

II. Fragen

1. Wann wurde der Auftrag für den Bau der neuen Fähre rechtsverbindlich erteilt? In welchem Vergabeverfahren erfolgte die Vergabe, etwa im Wege einer europaweiten Ausschreibung?
2. Welche Niedrigwasserfähren mit gas-elektrischem Hybridantrieb hat die beauftragte Werft bisher gebaut? Welche Eignungs- und Zuschlagskriterien waren für die Vergabeentscheidung maßgeblich?
3. Welche Termine wurden im ursprünglichen Bauvertrag mit festem Datum vereinbart? Gemeint sind Abnahme auf der Werft, Übergabe an den Landkreis und Inbetriebnahme.
4. Welche technischen, rechtlichen oder betrieblichen Ursachen haben zu der Verzögerung geführt? Wir bitten um Aufschlüsselung nach Ursachen beim Auftragnehmer und beim Landkreis.
5. Welche Schritte hat der Landkreis seit Eintritt des Verzugs eingeleitet? Uns interessieren Mahnungen, Fristsetzungen, Nachträge und die baubegleitende Kontrolle.
6. Besteht ein neuer, vertraglich vereinbarter Termin für Lieferung und Inbetriebnahme? Wurden Vertragsstrafen für weiteren Verzug vereinbart? Werden Vertragsstrafen oder Verzugsschäden gegenüber dem Auftragnehmer bereits geltend gemacht?

III. Akteneinsicht

Wir beantragen ergänzend Einsicht in folgende Unterlagen:

- den Bauvertrag nebst Terminplan und Nachträgen,
- die wesentlichen Vergabeunterlagen einschließlich Vergabevermerk,
- den Schriftwechsel zwischen dem Landkreis und dem Auftragnehmer zum Verzug,
- die Protokolle der Baubesprechungen seit Vertragsschluss.

IV. Umfang und Grenzen des Zugangs

Ablehnungsgründe sind eng auszulegen. Ein pauschaler Hinweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse genügt nicht. Betroffene Stellen sind zu schwärzen. Im Übrigen ist der Zugang zu gewähren (§§ 8 und 9 UIG in Verbindung mit § 3 Satz 2 NUIG). Jede Beschränkung ist im Einzelnen und nachvollziehbar zu begründen.

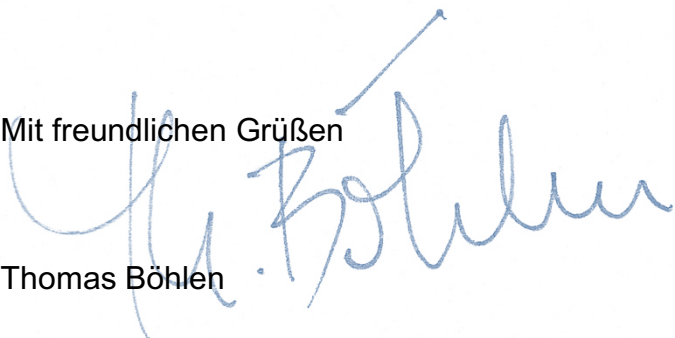
V. Frist und weiteres Vorgehen

Über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG in Verbindung mit § 3 Satz 2 NUIG). Eine Ablehnung ist schriftlich zu bescheiden und zu begründen (§ 5 UIG in Verbindung mit § 3 Satz 2 NUIG). Wir bitten in diesem Fall um eine Rechtsbehelfsbelehrung. Verstreicht die Frist ohne Bescheid, behalten wir uns Widerspruch und Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich vor. Sollten Kosten erhoben werden, bitten wir vorab um Mitteilung der voraussichtlichen Höhe.

Die Antwort werden wir unseren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Uns liegt an einer sachlichen Darstellung. Eine belastbare Auskunft Ihres Hauses ist dafür die beste Grundlage.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen und Ansprechpartner. Für ein klärendes Gespräch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Böhlen

Vorsitzender der Bürgerinitiative
„Ja zur Fähre – Nein zur Brücke e. V.“